
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 29.12.2017

Seite 1065

Nr. 202

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 15. November 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

3. In **§ 32 Abs. 1 S. 2** wird der folgende neue 8. Spiegelpunkt eingefügt:

„auf Antrag der oder des Studierenden die individualisierte Regelstudienzeit nach qualifizierter Teilnahme am flexING-Studium,“

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 29.09.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1245 / Nr. 150), geändert durch erste Änderungsordnung vom 28.03.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 205 / Nr. 42) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 5** wird nach **Abs. 1** der folgende neue Abs. 1a eingefügt:

„Die Studierenden können am Studienmodell flexING teilnehmen. Die individuelle Regelstudienzeit kann bei Vorliegen einer qualifizierten Teilnahme am Studienmodell flexING im Vollzeitstudiengang auf 7 oder 8 Semester verlängert werden. Die generelle Regelstudienzeit bleibt hiervon unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen der Module des flexING-Studienmodells erbracht werden, bleiben für die Bachelorprüfung unberücksichtigt, sofern sie nicht zugleich im nicht-technischen Wahlpflichtbereich erbracht worden sind. Näheres regelt die Ordnung für das Studienmodell flexING.“

2. In **§ 7 Abs. 2** wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Studierenden, die qualifiziert am Studienmodell flexING teilnehmen möchten, kann eine abweichende Empfehlung zur Absolvierung des Studiums innerhalb der individuellen Regelstudienzeit gegeben werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 28.09.2017.

Duisburg und Essen, den 15. November 2017

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Dr. Rainer Ambrosy

